



Abwasserreglement

vom 5. Dezember 1984

geändert durch 1. Nachtrag vom 16. April 1997

geändert durch 2. Nachtrag vom 25. September 2013

11.21

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Geltungsbereich	4
Art. 2	Vorbehaltenes Recht	4
Art. 3	Öffentliche Abwasseranlagen	4
Art. 4	Private Abwasseranlagen	4
Art. 5	Träger der öffentlichen Abwasseranlagen; im Allgemeinen	5
Art. 6	Träger der öffentlichen Abwasseranlagen; bei vorzeitiger Erstellung	5
Art. 7	Träger der privaten Abwasseranlagen	5
Art. 8	Übernahme oder Mitbenützung privater Abwasseranlagen durch die Stadt Gossau	5
Art. 9	Grundwasserschutz	5
Art. 10	Leitungskataster	5
Art. 11	Aufsicht	6
II.	Vorschriften über die Abwasserbehandlung	6
Art. 12	Definition	6
Art. 13	Anschlusspflicht; im Allgemeinen	6
Art. 14	Anschlusspflicht; Ausnahme vom Anschluss	6
Art. 15	Anschlusspflicht; landwirtschaftliche Liegenschaften innerhalb des GKP-Gebietes	6
Art. 16	Anschlusspflicht; landwirtschaftliche Liegenschaften ausserhalb des GKP-Gebietes	6
Art. 17	Ableitung von Schmutzwasser	7
Art. 18	Ableitung von unverschmutztem Wasser	7
Art. 19	Beschaffenheit und Behandlung der Gewässer; im Allgemeinen	7
Art. 20	Beschaffenheit und Behandlung der Abwässer; gewerbliche und industrielle Abwässer	8
Art. 21	Beschaffenheit und Behandlung der Abwässer; Abwässer von Bauplätzen	8
Art. 22	Beschaffenheit und Behandlung der Abwässer; Abwässer von Garagen und Plätzen	8
Art. 23	Beschaffenheit und Behandlung der Abwässer; Abwässer aus Schwimmbädern und Bassins	8
Art. 24	Beschaffenheit und Behandlung der Abwässer; Abwässer aus Tierhaltungen	9
III.	Bau- und Betriebsvorschriften	9
Art. 25	Ablaufsystem	9
Art. 26	Abwasserleitungen; allgemein	9
Art. 27	Abwasserleitungen; technische Vorschriften	9
Art. 28	Abwasserleitungen; Materialwahl	10
Art. 29	Betriebsvorschriften; allgemein	10
Art. 30	Betriebsvorschriften; Abscheidenanlagen	10
IV.	Bewilligungsverfahren	10
Art. 31	Bewilligungspflicht	10
Art. 32	Bewilligungsbehörden; Baukommission	11
Art. 33	Bewilligungsbehörden; Amt für Wasser- und Energiewirtschaft	11
Art. 34	Kanalisationsgesuch; allgemein	11
Art. 35	Kanalisationsgesuch; bei gewerblichen und industriellen Bauten und Anlagen	11
Art. 36	Kanalisationsgesuch; Unterlagen	12
Art. 37	Bauausführung	12
Art. 38	Abnahme der Abwasseranlagen	12
Art. 39	Leitungskataster	13
Art. 40	Kontrolle	13
Art. 41	Haftung	13
Art. 42	Bewilligungs- und Kontrollgebühren	13
V.	Finanzierung	13
Art. 43	Allgemeines ¹⁾	13

Art. 44	Private Abwasseranlagen ¹⁾	14
Art. 45	Mehrwertbeiträge; Grundsatz ¹⁾	14
Art. 46	Mehrwertbeiträge; beitragspflichtiger Bereich ¹⁾	14
Art. 47	Mehrwertbeiträge; Beitragsbemessung ¹⁾	14
Art. 48	Mehrwertbeiträge; Beiträge bei Gewerbe- und Industriebetrieben ¹⁾	14
Art. 49	Mehrwertbeiträge; Ausnahmefälle ¹⁾	15
Art. 50	Mehrwertbeiträge; Nachzahlungen bei Wertvermehrungen ¹⁾	15
Art. 51	Mehrwertbeiträge; Nachzahlungen bei Ersatzbauten ¹⁾	15
Art. 52	Zahlungspflicht Anschlussbeitrag ¹⁾	15
Art. 53	Zahlungspflicht Flächenbeitrag ¹⁾	15
Art. 54	Rechnungsstellung und Fälligkeit der Mehrwertbeiträge ¹⁾	15
Art. 54bis	Finanzierung Regenkläranlagen Büel; Grundsatz ¹⁾	16
Art. 54ter	Finanzierung Regenkläranlagen Büel; Bemessung ¹⁾	16
Art. 54quater	Finanzierung Regenkläranlagen Büel; Herabsetzung ¹⁾	16
Art. 54sexies	Finanzierung Regenkläranlagen Büel; Rechnungsstellung ¹⁾	17
Art. 55	Gebühren ^{1), 2)}	17
Art. 55bis	Grundgebühr; Grundsatz ¹⁾	17
Art. 55ter	Grundgebühr; Bemessung ¹⁾	17
Art. 55quater	Grundgebühr; Herabsetzung ¹⁾	178
Art. 55quinques	Grundgebühr; Stichtag ¹⁾	178
Art. 56	Mengengebühr; Grundsatz ¹⁾	18
Art. 56bis	Mengengebühr; Betriebe ¹⁾	18
Art. 56ter	Mengengebühr; Herabsetzung ¹⁾	189
Art. 56quater	Mengengebühr; Stichtag ¹⁾	189
Art. 57	Bezug ¹⁾	19
Art. 58	Gesetzliches Pfandrecht ¹⁾	19
Art. 59	Anmerkung der Beitragspflicht ¹⁾	19
Art. 59bis	Mehrwertsteuer ¹⁾	20
Art. 59ter	Ausnahmefälle ¹⁾	20
VI. Verschiedene Vorschriften		20
Art. 60	Ausnahmebewilligungen	20
Art. 61	Anordnungen der Kontrollorgane	20
Art. 62	Rechtsschutz	20
Art. 63	Strafen	21
Art. 64	Ersatzvornahme	21
VII. Schlussbestimmungen		21
Art. 65	In-Kraft-Treten	21
Art. 65bis	In-Kraft-Treten des 1. Nachtrages ¹⁾	21
Art. 65ter	In-Kraft-Treten 2. Nachtrag ²⁾	21
Art. 66	Übergangsbestimmungen	21
Art. 66bis	Übergangsbestimmungen für 1. Nachtrag	212
Art. 67	Aufhebung bisherigen Rechts	22

Abwasserreglement

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 5 und 136 Gemeindegesetz vom 23. August 1979 und Art. 41 Gemeindeordnung vom 13. Juni 1976 in Anwendung der Gesetzgebung über den Gewässerschutz als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Das Abwasserreglement gilt für das ganze Gebiet der Stadt Gossau.

Es regelt Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen und findet Anwendung auf alle Abwasseranlagen, für welche es nach seinem Wortlaut oder Sinn eine Bestimmung enthält.

Art. 2

Vorbehaltenes Recht

Das Recht des Bundes und des Kantons bleiben vorbehalten, soweit das Abwasserreglement nicht auf Grund gesetzlicher Ermächtigung eine abweichende Regelung trifft.

Art. 3

Öffentliche Abwasseranlagen

Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen die zentralen Abwasserreinigungsanlagen und das öffentliche Kanalnetz.

Die Abwasseranlagen des öffentlichen Kanalnetzes richten sich nach dem Generellen Kanalisationsprojekt (GKP) und dem Abwassersanierungsplan. Sie werden vom Stadtrat bestimmt.

Art. 4

Private Abwasseranlagen

Als private Abwasseranlagen gelten jene, die für die interne Entwässerung von Grundstücken bis zum Anschluss an das öffentliche Kanalnetz erforderlich und nicht als öffentliche Abwasseranlagen bezeichnet sind. Sie sind in Übereinstimmung mit dem GKP oder dem Abwassersanierungsplan zu erstellen.

Zu den privaten Abwasseranlagen zählen auch Einzelreinigungsanlagen, gewerbliche und industrielle Vorbehandlungsanlagen, Abscheider und dergleichen.

Art. 5

Träger der öffentlichen Abwasseranlagen; im Allgemeinen

Die Stadt Gossau erstellt und betreibt die öffentlichen Abwasseranlagen nach Massgabe der finanziellen Mittel und unter Berücksichtigung der baulichen Entwicklung sowie allenfalls eines Erschliessungs-Etappenplanes.

Die Stadt Gossau ist Mitglied des Abwasserverbandes Andwil-Arnegg und beteiligt an der Abwasseranlage Au-St. Gallen.

Art. 6

Träger der öffentlichen Abwasseranlagen; bei vorzeitiger Erstellung

Der Stadtrat kann den vorzeitigen Bau eines öffentlichen Kanals bewilligen.

Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin finanziert die Baukosten im Rahmen eines Erschliessungsvertrages, in dem auch Ausmass und Zeitpunkt der Rückerstattung geregelt werden. Später anschliessende Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen haben sich angemessen zu beteiligen.

Die ordentlichen Grundeigentümerbeiträge für Abwasseranlagen bleiben unverändert.

Art. 7

Träger der privaten Abwasseranlagen

Die Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen erstellen und betreiben die privaten Abwasseranlagen.

Art. 8

Übernahme oder Mitbenützung privater Abwasseranlagen durch die Stadt Gossau

Soweit es im öffentlichen Interesse liegt, kann die Stadt Gossau private Abwasseranlagen in die öffentlichen Abwasseranlagen übernehmen oder mitbenützen.

Eine vom Grundeigentümer oder von der Grundeigentümerin verlangte Übernahme erfolgt entschädigungslos. Solche Abwasseranlagen müssen in einwandfreiem Zustand übergeben werden.

Eine von der Stadt Gossau verlangte Mitbenützung erfolgt gegen angemessene Entschädigung. Kann keine gütliche Verständigung erzielt werden, findet das Verfahren gemäss Enteignungsgesetz Anwendung.

Art. 9

Grundwasserschutz

Für Schmutzwasserleitungen, die durch Grundwassergebiete führen oder im Bereich von Trinkwasserfassungen liegen, sind besondere Schutzmassnahmen zu treffen.

Art. 10

Leitungskataster

Die Stadt Gossau erstellt und führt ein Verzeichnis über die öffentlichen und die daran angeschlossenen privaten Kanalisationen gemäss gesetzlicher Vorschrift.

Art. 11

Aufsicht

Die Baukommission beaufsichtigt Bau, Betrieb und Unterhalt privater Abwasseranlagen.

II. Vorschriften über die Abwasserbehandlung

Art. 12

Definition

Abwasser ist der Sammelbegriff für alles aus dem Grundstück anfallende verschmutzte und unverschmutzte Wasser.

Schmutzwasser ist mit festen, flüssigen oder mit gasförmigen Abgängen verunreinigtes Wasser aus Wohn- und Arbeitsstätten, gewerblichen, industriellen und landwirtschaftlichen Betrieben, welches ober- oder unterirdische Gewässer verschmutzen kann.

Unverschmutztes Wasser ist Brunnen-, Sicker-, Drainage- und bedingt auch Kühlwasser sowie das von Dachflächen ablaufende Regenwasser, eventuell auch solches von Strassen, Höfen und Plätzen.

Art. 13

Anschlusspflicht; im Allgemeinen

Alle Grundstücke im Kanalisationsbereich müssen an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden.

Der Kanalisationsbereich umfasst das durch das GKP abgegrenzte Gebiet sowie die ausserhalb desselben liegenden Bauten und Anlagen, soweit deren Anschluss an das Kanalisationsnetz zweckmässig und zumutbar ist.

Die Baukommission schreibt im Einzelfall vor, innert welcher Frist der Anschluss zu erfolgen hat. Für Bauten ausserhalb des GKP hat sie sich dabei nach dem Abwassersanierungsplan zu richten.

Art. 14

Anschlusspflicht; Ausnahme vom Anschluss

Grundstücke können auf Zusehen hin von der Anschlusspflicht ausgenommen werden, wenn die Beseitigung der Abwässer auf andere, technisch sowie hygienisch einwandfreie Art erfolgt und diese Lösung nicht gesetzlichen Vorschriften widerspricht.

Art. 15

Anschlusspflicht; landwirtschaftliche Liegenschaften innerhalb des GKP-Gebietes

Die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Liegenschaften innerhalb des GKP-Gebietes sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

Art. 16

Anschlusspflicht; landwirtschaftliche Liegenschaften ausserhalb des GKP-Gebietes

Für landwirtschaftliche Liegenschaften ausserhalb des GKP-Gebietes gilt die "Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft" der Bundesämter für Landwirtschaft und Umweltschutz.

Art. 17

Ableitung von Schmutzwasser

Schmutzwasser muss in die öffentliche oder öffentlichen Zwecken dienende private Kanalisation mit Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden.

Beim Anschluss an die Sammelreinigungsanlage müssen Einzelanlagen innert einer von der Baukommission festzusetzenden Frist auf Kosten des Grundeigentümers ausgeschaltet werden. Hievon ausgenommen sind Anlagen zur Vorbehandlung gewerblicher und industrieller Abwässer.

Art. 18

Ableitung von unverschmutztem Wasser

Beim Trennsystem ist unverschmutztes Wasser der Meteorwasserleitung zuzuführen. Die Baukommission kann eine andere geeignete Art der Ableitung oder die Versickerung bewilligen oder vorschreiben.

Beim Mischsystem ist unverschmutztes Wasser grundsätzlich mit dem Schmutzwasser abzuleiten. Die Baukommission kann die getrennte Ableitung oder die Versickerung bewilligen oder vorschreiben.

Grund-, Hang-, oder Quellwasser dürfen nicht an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden, sofern die getrennte Ableitung oder die Versickerung technisch möglich und finanziell zumutbar ist.

Art. 19

Beschaffenheit und Behandlung der Gewässer; im Allgemeinen

Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Abwasseranlagen schädigt noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet.

Es ist besonders verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:

- a) Gase und Dämpfe;
- b) giftige, infektiöse, feuergefährliche, explosionsfähige und radioaktive Stoffe;
- c) Abflüsse aus Jauchegruben, Ställen, Miststöcken, Komposthaufen und Futtersilos;
- d) geruchsbelästigende Stoffe;
- e) Stoffe, deren Beschaffenheit oder Menge in der Kanalisation zu Störungen Anlass geben kann, wie Sand, Geröll, Schutt, Kehrlicht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Schlachthof- und Metzgereiabfälle, Textilien;
- f) Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett- und Mineralölabscheidern usw.;
- g) dickflüssige und schlammige Stoffe wie Bitumen, Teer, Kalk, Stein- und Karbid-schlamm usw.;
- h) Öle und Fette, Benzin, Benzol, Gasolin, Petrol, Lösungsmittel, Bitumen- und Teeremulsionen, Schädlingsbekämpfungsmittel;
- i) Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40° Celsius während mehr als 5 Minuten Abflusszeit;
- j) Säuren und Alkalien in schädlichen Konzentrationen.

Bestehen Zweifel über die Unschädlichkeit des abzuleitenden Abwassers, so kann die Baukommission auf Kosten des Grundeigentümers die nötigen Abklärungen veranlassen.

Art. 20

Beschaffenheit und Behandlung der Abwässer; gewerbliche und industrielle Abwässer

Die Möglichkeit der Wiederverwendung sowie der schadlosen Beseitigung von Abwasser ohne Belastung der Gewässer sind auszuschöpfen. Nötigenfalls sind die verschiedenen, bei der Produktion anfallenden Abwässer getrennt zu erfassen.

Schädliche Abwässer müssen vorbehandelt werden. Die Baukommission verfügt im Einvernehmen mit dem Kant. Amt für Wasser- und Energiewirtschaft die Einleitungsbedingungen. Sie bestimmt, innert welcher Frist die Vorbehandlungsanlagen durch den Betriebsinhaber erstellt sein müssen.

Fallen in einem Betrieb grössere Abwassermengen stossweise an, so kann die Baukommission Massnahmen zum Mengenausgleich des Abflusses vorschreiben.

Art. 21

Beschaffenheit und Behandlung der Abwässer; Abwässer von Bauplätzen

Während der ganzen Bauzeit ist gegenüber ober- und unterirdischen Gewässern grösste Sorgfalt walten zu lassen. Die technischen Vorschriften des Kant. Amtes für Wasser- und Energiewirtschaft sind einzuhalten.

Bei Bauplätzen, die sich nicht im Bereich einer öffentlichen oder privaten Kanalisation befinden, legt die Bauverwaltung die Einzelheiten für die Beseitigung der Abwässer fest.

Art. 22

Beschaffenheit und Behandlung der Abwässer; Abwässer von Garagen und Plätzen

Die Baukommission legt fest, ob bei Garagen, Vor- und Abstellplätzen Mineralölabscheider einzubauen sind.

Gewerbliche oder betriebseigene Garagen oder Garagevorplätze sind in jedem Fall über ausreichend dimensionierte Mineralölabscheider zu entwässern. Wo mineralöhlhaltige Abgänge anfallen, ist ein dichter und resistenter Belag einzubauen.

Der Abgang von Mineralölabscheidern darf auf keinen Fall versickern.

Art. 23

Beschaffenheit und Behandlung der Abwässer; Abwässer aus Schwimmbädern und Bassins

Abwässer aus Schwimmbädern und anderen Bassins, insbesondere Bade-, Rückspül- und Reinigungswasser sind der Schmutzwasserkanalisation zuzuleiten.

Die Baukommission bestimmt den zulässigen Chemikaliengehalt und die erforderliche Drosselung der Abwassermenge.

Art. 24

Beschaffenheit und Behandlung der Abwässer; Abwässer aus Tierhaltungen

Abwässer aus Tierhaltungen wie Jauche, Spülwasser aus Stallungen, Siloabwasser usw., dürfen nicht in die öffentliche Kanalisation oder in ober- oder unterirdische Gewässer gelangen. Diese Abgänge müssen in ausreichend dimensionierten, flüssigkeitsdichten Behältern gespeichert und landwirtschaftlich verwertet werden.

Stallmistdeponien dürfen in der Regel nur auf tragfähigen und flüssigkeitsdichten Betonflächen errichtet werden. Die Deponieflächen müssen in Jauchegruben entwässert werden.

Gewerbliche Tierzucht- und Mastbetriebe müssen für die Beseitigung der Abgänge aus ihrem Betrieb ein genügendes Stapelvolumen und eine unter Berücksichtigung der örtlichen, geologischen und hydrologischen Verhältnisse ausreichende Verwertungsfläche nachweisen. Die Baukommission setzt im Einvernehmen mit dem Kant. Amt für Wasser- und Energiewirtschaft das Stapelvolumen und die Verwertungsfläche fest.

Das Stapelgut darf in gefährdeten Zonen, wie z.B. im Einzugsgebiet von Quell- und Grundwasserfassungen, nicht ausgebracht werden (Nutzungsbeschränkung Zone S).

III. Bau- und Betriebsvorschriften

Art. 25

Ablaufsystem

Beim Mischsystem werden Schmutzwasser und unverschmutztes Wasser gemeinsam, beim Trennsystem in voneinander getrennten Kanälen abgeleitet.

Das im Einzelfall anwendbare System bestimmt sich nach der vorgeschriebenen Art der Abwasserbeseitigung.

Art. 26

Abwasserleitungen; allgemein

Das Abwasser muss über unterirdisch verlegte, geschlossene sowie dauerhaft flüssigkeitsdichte Leitungen der Kanalisation zugeführt werden.

Die Grundleitungen müssen möglichst kurz, gradlinig und mit gleichmässigem Gefälle verlaufen. Sie sind einzubetonieren.

Art. 27

Abwasserleitungen; technische Vorschriften

Für alle technischen Belange gelten die beim Erlass der Verfügung in Kraft stehenden Richtlinien des Verbandes Schweiz. Abwasserfachleute VSA für die Entwässerung von Liegenschaften.

Soweit im Einzelfall spezielle Bestimmungen einzuhalten sind, werden diese von der Baukommission im Bewilligungsverfahren festgelegt. Die Baukommission kann zum speziellen Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung in den Einzugsgebieten strengere Vorschriften als die VSA-Richtlinien verfügen.

Art. 28

Abwasserleitungen; Materialwahl

Für die Abwasseranlagen dürfen nur Materialien verwendet werden, für welche der Stadtrat auf Grund von Empfehlungen des VSA eine Zulassung ausgesprochen hat. Diese sind im Anhang aufgeführt.

Art. 29

Betriebsvorschriften; allgemein

Die Abwasseranlagen sind stets in gutem, betriebsbereitem Zustand zu halten.

Schächte, Pumpen, Spülstutzen usw. müssen zugänglich sein.

Es gelten begleitend die VSA-Richtlinien. Der Stadtrat kann zusätzlich detaillierte Betriebsvorschriften erlassen.

Art. 30

Betriebsvorschriften; Abscheidenanlagen

Abscheidenanlagen müssen nach Bedarf periodisch entleert, gereinigt und mit Frischwasser wieder aufgefüllt werden. Das Abscheidgut muss gemäss Anordnung der Bauverwaltung beseitigt werden und darf nicht in die Kanalisation oder in ober- oder unterirdische Gewässer geleitet werden.

Entleerungsunternehmen müssen einen Nachweis über die Möglichkeit einer gewässerschutzkonformen Beseitigung des Abscheidgutes erbringen.

IV. Bewilligungsverfahren

Art. 31

Bewilligungspflicht

Eine Bewilligung ist erforderlich für:

- a) jede Erstellung oder Änderung einer Haus- oder Grundstückentwässerungsanlage, unabhängig davon, ob der Anschluss an die öffentliche Kanalisation erfolgt oder nicht;
- b) die Einleitung von Abwässern von gewerblichen oder industriellen Betrieben in das öffentliche Kanalisationsnetz;
- c) Fabrikationsumstellungen oder die Aufnahme neuer Produktionszweige in industriellen Betrieben, in deren Folge mehr oder anders geartete Abwässer in das öffentliche Kanalisationsnetz eingeleitet werden;
- d) abflusslose Gruben zur Aufnahme von Abwässern aus landwirtschaftlichen Betrieben.

Nicht bewilligungspflichtig sind landwirtschaftliche Dränagen, die nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden. Vorbehalten bleibt die Bewilligungspflicht nach Art. 3 der Naturschutzverordnung.

Art. 32

Bewilligungsbehörden; Baukommission

Zuständig für die Erteilung der Abwasserbewilligung ist die Baukommission.

Einer Bewilligung der Baukommission bedarf es auch dann, wenn auf Grund der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung eine Bewilligung des Kant. Amtes für Wasser- und Energiewirtschaft erforderlich ist. In diesen Fällen wird die Bewilligung der Baukommission erst nach Vorliegen der kantonalen Bewilligung erteilt.

Art. 33

Bewilligungsbehörden; Amt für Wasser- und Energiewirtschaft

Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Kantonalen Amtes für Wasser- und Energiewirtschaft für Bewilligung, Zustimmung und Anhörung gemäss kantonalem Recht.

Art. 34

Kanalisationsgesuch; allgemein

Das Kanalisationsgesuch ist der Baukommission unter Verwendung eines bei der Bauverwaltung erhältlichen Formulars einzureichen.

Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Nachgeführte Grundbuchplankopie des zu entwässernden Grundstückes,
- b) Kanalisationsprojekt im Massstab 1 : 50 oder 1 : 100 mit Eintragung der Abwasser-Anfallstellen.

Die Bauverwaltung ist berechtigt, in besonderen Fällen nach Bedarf ergänzende Unterlagen zu verlangen.

Art. 35

Kanalisationsgesuch; bei gewerblichen und industriellen Bauten und Anlagen

Bei gewerblichen und industriellen Bauten und Anlagen sind zusätzlich einzureichen:

- a) Angaben über die Art und Zusammensetzung der abzuleitenden Abwässer;
- b) Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass das Produktionsverfahren im Hinblick auf die Abwasserbeseitigung so eingerichtet ist, dass
 - stoff- und mengenmässig so wenig Abwasser wie möglich anfällt,
 - die Möglichkeit der Wiederverwertung sowie der schadlosen Beseitigung von Abwasser ohne Belastung der Gewässer ausgeschöpft ist,
 - das Abwasser den Anforderungen der eidgenössischen Vorschriften und Richtlinien über die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer genügt;
- c) Angaben über die Art der Abfälle und deren Beseitigung, sofern diese nicht einer öffentlichen Abfallbeseitigungsanlage übergeben werden können;
- d) Projekt und technischer Beschrieb der Abwasservorbehandlungsanlage;
- e) Pflichtenheft der für die geordnete Abwasser- und Abfallbeseitigung Verantwortlichen;
- f) bei Bauten und Anlagen, die ins Grundwasser reichen, Angabe des zu erwartenden höchsten Grundwasserhorizontes, auf Meereshöhe bezogen.

Art. 36

Kanalisationsgesuch; Unterlagen

Sämtliche Pläne müssen vom Gesuchsteller oder von der Gesuchstellerin oder dessen oder deren Vertreter oder Vertreterin sowie dem verantwortlichen Projektverfasser oder der Projektverfasserin unterschrieben sein. Die Pläne und Beilagen sind in je drei Exemplaren einzureichen.

Das Kanalisationsprojekt muss enthalten:

- a) den Namen des Grundeigentümers,
- b) die Bezeichnung der Strasse und des Grundstückes,
- c) die öffentlichen Kanäle mit Dimensionen und Höhenkoten,
- d) die projektierten Kanäle, Schächte, Sammler, Rückhaltevorrichtungen, Rückstausicherungen usw. bis zum Anschluss an den öffentlichen Kanal,
- e) allfällig vorhandene Entwässerungsanlagen.

In allen Eingabeplänen sind für die projektierten Kanäle die Dimensionen, Höhenkoten und Gefällsverhältnisse sowie die Bezeichnung des Rohrmaterials einzutragen.

Art. 37

Bauausführung

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bewilligung der Baukommission und, soweit erforderlich, die Bewilligung oder Zustimmung des Kant. Amtes für Wasser- und Energiewirtschaft vorliegt.

Von den genehmigten Plänen darf nur mit Zustimmung der Baukommission abgewichen werden. Geringfügige Abweichungen können von der Bauverwaltung bewilligt werden.

Die Bewilligung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres seit Eintritt der Rechtskraft mit der Ausführung des bewilligten Vorhabens begonnen wird. Die Frist kann auf Gesuch hin zweimal um je ein Jahr verlängert werden. Für Bewilligungen im Zusammenhang mit einer Baubewilligung gelten die Vorschriften über die Geltungsdauer der Baubewilligung.

Art. 38

Abnahme der Abwasseranlagen

Der Gesuchsteller ist verpflichtet, die Bauverwaltung zur Abnahme und Einmessung der Abwasseranlagen frühzeitig zu benachrichtigen.

Der Stand der Arbeiten ist zu melden:

- a) beim Versetzen der Anschlussmuffe an den öffentlichen Kanal,
- b) nach dem Verlegen der Leitungen, vor dem Einbetonieren und dem Eindecken,
- c) nach Fertigstellung der Abwasseranlagen.

Die Abnahmen gemäss lit. a und b erfolgen nur bei offenem Graben und frei liegenden Leitungen. Installationen müssen bis nach der Abnahme sichtbar bleiben. Leitungen, die unkontrolliert ganz oder teilweise eingedeckt wurden, müssen vor der Abnahme auf Kosten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin wieder frei gelegt werden.

Für die Kontrollarbeiten hat der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin die notwendigen Geräte und Materialien und das Hilfspersonal unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Mängel, die sich bei der Abnahme zeigen, müssen auf Verlangen der Bauverwaltung behoben werden. Erfolgt dies nicht innert der gesetzten Frist, veranlasst die Baukommission die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Grundeigentümers.

Die Abwasseranlage darf erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem die Bauverwaltung die richtige Ausführung festgestellt hat.

Art. 39

Leitungskataster

Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin hat auf Verlangen der Bauverwaltung einen bereinigten Ausführungsplan einzureichen.

Art. 40

Kontrolle

Die Bauverwaltung kann die Abwasseranlage jederzeit kontrollieren und die Beseitigung von Mängeln anordnen. Der Zutritt zu den Anlagen ist ihr gestattet.

Art. 41

Haftung

Der Eigentümer oder die Eigentümerin der Abwasseranlage haftet der Stadt Gossau für Schäden oder Nachteile an den öffentlichen Abwasseranlagen, die wegen fehlerhaftem Betrieb oder Unterhalt verursacht werden.

Behördliche Bewilligungen und Kontrollen entbinden nicht von dieser Haftung. Durch die Aufsicht und die Abnahme übernimmt die Stadt Gossau keine Gewähr für das einwandfreie Funktionieren und die Haltbarkeit der Abwasseranlagen.

Art. 42

Bewilligungs- und Kontrollgebühren

Der Stadtrat setzt im Rahmen des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung die Gebühren für das Bewilligungsverfahren und für die Kontrolle der Abwasseranlagen fest.

V. Finanzierung

1. Allgemeine Bestimmungen¹⁾

Art. 43

Allgemeines¹⁾

Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen werden finanziert durch:

- a) einmalige Mehrwertbeträge der Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen;
- b) jährlich wiederkehrende Gebühren der Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen oder Verursacher oder Verursacherinnen;
- c) Abgeltung von Bund und Kanton;
- d) Aufgehoben.²⁾

Für die Abwasseranlagen wird eine Spezialfinanzierung geführt.

Art. 44

Private Abwasseranlagen¹⁾

Private Abwasseranlagen gehen zu Lasten der Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen.

Die Kosten für den Anschluss privater Abwasseranlagen an das öffentliche Kanalnetz obliegen den Eigentümern oder Eigentümerinnen der privaten Abwasseranlagen.

2. Mehrwertbeiträge¹⁾

Art. 45

Mehrwertbeiträge; Grundsatz¹⁾

Als einmalige Mehrwertbeiträge werden von den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen ein Anschluss- sowie ein Flächenbeitrag erhoben.

Art. 46

Mehrwertbeiträge; beitragspflichtiger Bereich¹⁾

Der Anschlussbeitrag wird erhoben für Bauten und Anlagen, aus denen Abwasser in die öffentliche Kanalisation gelangt.

Der Flächenbeitrag wird für jedes Grundstück erhoben, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden kann.

Art. 47

Mehrwertbeiträge; Beitragsbemessung¹⁾

Es werden folgende Beiträge erhoben:

- a) Anschlussbeitrag 23 Promille vom Zeitwert sämtlicher Bauten und Anlagen;
- b) Flächenbeitrag Fr. 8.-- je m² Grundstückfläche innerhalb vermarkter Grenzen, abzüglich allfälliger Flächen öffentlicher Strassen, Wege und Plätze sowie Gewässer.

Für die Bemessung des Anschlussbeitrages ist der gemäss Gesetz über die Gebäudeversicherung ermittelte Zeitwert bei Beginn der Zahlungspflicht massgebend.

Für Bauten und Anlagen, die keinen Zeitwert aufweisen, z.B. Schwimmbassins, ist der Beitrag auf Grund der Erstellungskosten zu berechnen.

Für Grundstücke ausserhalb der Bauzone wird die beitragspflichtige Fläche nach der Ausnutzungsziffer berechnet, die innerhalb der Bauzone für die fragliche Baute anzuwenden wäre, in der Regel höchstens die effektive Grundstückfläche. In Zweifelsfällen ist die für den Pflichtigen günstigere Lösung anzuwenden.

Art. 48

Mehrwertbeiträge; Beiträge bei Gewerbe- und Industriebetrieben¹⁾

Bei Gewerbe- und Industriebetrieben, die im Vergleich zum Zeitwert einen ausserordentlich hohen oder ausserordentlich niedrigen mengen- oder schmutzwertmässigen Abwasseranfall aufweisen, ist der Anschlussbeitrag im Einzelfall von der Tiefbaukommission auf Grund der besonderen Verhältnisse angemessen zu erhöhen oder herabzusetzen.

Der Beitrag soll einerseits dem erzielten Vorteil entsprechen und andererseits in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufwendungen für die öffentlichen Abwasseranlagen stehen.

Art. 49

Mehrwertbeiträge; Ausnahmefälle¹⁾

Aufgehoben.

Art. 50

Mehrwertbeiträge; Nachzahlungen bei Wertvermehrungen¹⁾

Werden an bestehenden Bauten und Anlagen Umbauten oder bauliche Erweiterungen vorgenommen, so ist für die Wertvermehrung von mehr als 30'000 Franken der Anschlussbeitrag zu entrichten.

Die Wertvermehrung ergibt sich aus dem Vergleich der Zeitwertschätzungen vor und nach Durchführung der Bauarbeiten.

Bei baulichen Wertvermehrungen ausserhalb der Bauzone werden ebenfalls Nachzahlungen für den Flächenbeitrag für die zusätzlich nötige Bodenfläche fällig.

Art. 51

Mehrwertbeiträge; Nachzahlungen bei Ersatzbauten¹⁾

Bei Bauten und Anlagen, die an die Stelle alter treten, wird Art. 50 sachgemäss angewendet.

Art. 52

Zahlungspflicht Anschlussbeitrag¹⁾

Für den Anschlussbeitrag beginnt die Zahlungspflicht mit der Fertigstellung der Bauten und Anlagen bzw. der technischen Möglichkeit des Anschlusses an das Kanalisationsnetz.

Art. 53

Zahlungspflicht Flächenbeitrag¹⁾

Für den Flächenbeitrag beginnt die Zahlungspflicht, sobald für das Grundstück die technische Möglichkeit eines Kanalisationsanschlusses besteht.

Art. 54

Rechnungsstellung und Fälligkeit der Mehrwertbeiträge¹⁾

Beitragspflichtig ist der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Die Flächenbeiträge werden 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Bei landwirtschaftlichen Liegenschaften, die vom Eigentümer oder der Eigentümerin oder seinen oder ihren Angehörigen selber direkt bewirtschaftet werden und deren Existenzgrundlage bilden, werden 80 % dieses Flächenbeitrages zinsfrei gestundet. Die Stundung wird auch gewährt bei Verpachtung, sofern Direktbewirtschaftung zufolge Krankheit oder Tod des Eigentümers oder der Eigentümerin unmöglich ist, längstens aber bis zur Volljährigkeit der Kinder.

Bei Neubauten, Erweiterungs- und Umbauten werden die nach dem Zeitwert zu bezahlenden Beiträge erhoben, sobald eine rechtskräftige Schätzung nach den Vorschriften über die Gebäudeversicherung vorliegt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Für bestehende Gebäude können die Beiträge in vier aufeinander folgenden Jahresraten bezahlt werden. Die erste Rate ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist sind die ausstehenden Beiträge zu verzinsen. Bei Bezahlung des ganzen Beitrages innert 30 Tagen wird ein Skonto von 5 % gewährt.

3. Finanzierung Regenkläranlagen Büel¹⁾

Art. 54bis

Finanzierung Regenkläranlagen Büel; Grundsatz¹⁾

Zur Finanzierung der Regenkläranlagen Büel wird für jedes Grundstück innerhalb der Bauzone ein einmaliger Beitrag erhoben.

Für Grundstücke ausserhalb der Bauzone wird der einmalige Beitrag erhoben, sofern sie an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind.

Art. 54ter

Finanzierung Regenkläranlagen Büel; Bemessung¹⁾

Der Beitrag bemisst sich nach der Grundstückfläche gemäss Grundbuch, zonengewichtet mit folgenden Ansätzen:

Zone	Faktor	Beitrag pro m ²
- Wohnzone 2 Vollgeschosse (WE)	0.4	Fr. 0.90
- Wohnzone 2 Vollgeschosse (W2)	0.5	Fr. 1.10
- Wohnzone 3 Vollgeschosse (W3)	0.65	Fr. 1.40
- Wohnzone 4 Vollgeschosse (W4)	0.8	Fr. 1.70
- Wohn-Gewerbezone (WG3)	0.8	Fr. 1.70
- Wohn-Gewerbezone (WG4)	1.0	Fr. 2.20
- Gewerbe-Industriezone (GI)	1.2	Fr. 2.60
- Industriezone (I)	1.2	Fr. 2.60
- Kernzone (K)	0.9	Fr. 2.00
- Dorfkernzone (DK)	0.65	Fr. 1.40
- Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	0.8	Fr. 1.70
- Bahnareal	0.8	Fr. 1.70
- Öffentliche Strassen und Plätze	1.8	Fr. 3.90

Für Grundstücke in der Grünzone, der Intensiverholungszone sowie ausserhalb der Bauzone wird die beitragspflichtige Fläche nach der Ausnützungsziffer berechnet, die in einer vergleichbaren Bauzone für die fragliche Baute anzuwenden wäre. Es wird höchstens die Grundstückfläche berechnet.

Art. 54quater

Finanzierung Regenkläranlagen Büel; Herabsetzung¹⁾

Der Beitrag wird um die Hälfte herabgesetzt, wenn das nicht verschmutzte Abwasser und Regenwasser in ein Versickerungsbauwerk eingeleitet wird.

Nicht als Versickerungsbauwerk gelten Versickerungsschächte, Biotope und ähnliche Kleinanlagen.

Art. 54quinquies

Finanzierung Regenkläranlagen Büel; Stichtag¹⁾

Für die Beitragspflicht und die Beitragsbemessung sind die Verhältnisse am Stichtag massgebend.

Beitragspflichtig ist der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin am Stichtag.

Der Stadtrat legt den Stichtag im Anhang fest.

Art. 54sexies

Finanzierung Regenkläranlagen Büel; Rechnungstellung¹⁾

Der Beitrag kann in vier aufeinander folgenden Jahresraten bezahlt werden. Die erste Rate ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Bei Bezahlung des ganzen Beitrages innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung wird ein Skonto von 5 % gewährt.

4. Jährliche Gebühren¹⁾

Art. 55

Gebühren^{1), 2)}

Jährlich wiederkehrend werden erhoben:

- a) Grundgebühr nach zonengewichteter Grundstückfläche
- b) Mengengebühr berechnet nach Frischwassermenge bzw. Schmutzfracht
- c) Aufgehoben

Der Stadtrat erlässt den Gebührentarif.

Art. 55bis

Grundgebühr; Grundsatz¹⁾

Für jedes Grundstück innerhalb der Bauzone wird jährlich eine Grundgebühr erhoben.

Für Grundstücke ausserhalb der Bauzone wird die Grundgebühr jährlich erhoben, sofern sie an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind.

Art. 55ter

Grundgebühr; Bemessung¹⁾

Die Grundgebühr bemisst sich nach der Grundstückfläche gemäss Grundbuch, zonengewichtet mit folgenden Ansätzen:

Zone	Faktor
- Wohnzone 2 Vollgeschosse (WE)	0.4
- Wohnzone 2 Vollgeschosse (W2)	0.5
- Wohnzone 3 Vollgeschosse (W3)	0.65
- Wohnzone 4 Vollgeschosse (W4)	0.8
- Wohn-Gewerbezone (WG3)	0.8
- Wohn-Gewerbezone (WG4)	1.0
- Gewerbe-Industriezone (GI)	1.2
- Industriezone (I)	1.2
- Kernzone (K)	0.9
- Dorfkernzone (DK)	0.65

- Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	0.8
- Bahnareal	0.8
- Öffentliche Strassen und Plätze	1.8

Für Grundstücke in der Grünzone, der Intensiverholungszone sowie ausserhalb der Bauzone wird die beitragspflichtige Fläche nach der Ausnützungsziffer berechnet, die in einer vergleichbaren Bauzone für die fragliche Baute anzuwenden wäre. Es wird höchstens die Grundstückfläche berechnet.

Art. 55quater

Grundgebühr; Herabsetzung¹⁾

Die Grundgebühr wird um die Hälfte herabgesetzt, wenn das nicht verschmutzte Abwasser und Regenwasser

- a) in ein Versickerungsbauwerk eingeleitet wird. Nicht als Versickerungsbauwerk gelten Versickerungsschächte, Biotope und ähnliche Kleinanlagen;
- b) zu mindestens 80 % natürlich versickert oder direkt in einen Vorfluter eingeleitet wird, sofern das Grundstück mehr als 2'000 m² misst. Die Reduktion wird für die Fläche ab 2'000 m² gewährt.

Art. 55quinquies

Grundgebühr; Stichtag¹⁾

Für die Gebührenpflicht und die Gebührenbemessung sind die Verhältnisse am Stichtag massgebend.

Gebührenpflichtig ist der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin am Stichtag.

Der Stadtrat legt den Stichtag im Anhang fest.

Art. 56

Mengengebühr; Grundsatz¹⁾

Wird aus einem Grundstück verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, ist eine Gebühr nach der verbrauchten Frischwassermenge zu entrichten.

Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Frischwasser aus privaten Versorgungen bezogen wird. Ist der Verbrauch nicht messbar, wird er von der Tiefbaukommission auf Grund von Vergleichs- und Erfahrungszahlen festgesetzt.

Art. 56bis

Mengengebühr; Betriebe¹⁾

Bei Betrieben mit anderem als häuslichem Abwasser wird die Mengengebühr nach der frachtmässigen Belastung des Abwassers festgesetzt.

Der Betrieb kann verpflichtet werden, die Einrichtungen zur Bestimmung der frachtmässigen Belastung auf eigene Kosten zu erstellen.

Art. 56ter

Mengengebühr; Herabsetzung¹⁾

Auf Gesuch hin wird bei Gebührenpflichtigen, die erhebliche Menge von Frischwasser nach Gebrauch nicht in die Kanalisation einleiten, die Mengengebühr entsprechend herabgesetzt.

Der oder die Gebührenpflichtige kann einen zusätzlichen Wassermesser installieren.

Art. 56quater

Mengengebühr; Stichtag¹⁾

Für die Gebührenbemessung sind die Verhältnisse am Stichtag massgebend.

Gebührenpflichtig ist der Abonnent oder die Abonnentin am Stichtag.

Der Stadtrat legt den Stichtag im Anhang fest.

5. Gemeinsame Bestimmungen¹⁾

Art. 57

Bezug¹⁾

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein angemessener Verzugszins erhoben. Die Ergreifung eines Rechtsmittels gegen Beitragsveranlagungen entbindet nicht von der Verzugszinspflicht.

In Härtefällen kann die Tiefbaukommission auf begründetes Gesuch Zahlungserleichterungen gewähren oder die Beiträge unter Überbindung der Zinspflicht angemessen stunden.

Bei Handänderungen werden ausstehende Beiträge sofort zur Zahlung fällig. Der Erwerber oder die Erwerberin haftet mit dem Verkäufer oder der Verkäuferin solidarisch.

Art. 58

Gesetzliches Pfandrecht¹⁾

Für die Gewässerschutzbeiträge und -gebühren besteht ein gesetzliches Pfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.

Art. 59

Anmerkung der Beitragspflicht¹⁾

Die Tiefbaukommission kann die Beitragspflicht einzelner Grundstücke im Grundbuch anmerken, insbesondere

- a) wenn ein beitragspflichtiges Grundstück ausserhalb des Bereiches des Generellen Kanalisationsprojektes liegt;
- b) bei gestundeten oder aufgeschobenen Zahlungspflichten;
- c) zur Klarstellung einer späteren Nachzahlungspflicht.

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin ist über eine erfolgte Anmerkung zu orientieren. Die Beitragspflicht besteht unabhängig von der Anmerkung.

Art. 59bis

Mehrwertsteuer¹⁾

Die Beiträge und Gebühren unterstehen der Mehrwertsteuer. Diese ist im Beitragsmass nicht enthalten und wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 59ter

Ausnahmefälle¹⁾

Die Tiefbaukommission ist berechtigt, in Ausnahmefällen Beiträge und Gebühren besonderen Verhältnissen anzupassen.

Dabei sind die dem Grundeigentum aus den Abwasseranlagen erwachsenden Vorteile und die Belastung der öffentlichen Abwasseranlagen durch die in Frage kommenden Bauten und Anlagen zu berücksichtigen.

VI. Verschiedene Vorschriften

Art. 60

Ausnahmebewilligungen

Die Baukommission kann von den Vorschriften dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen, wenn die Anwendung der Vorschriften zu einer offensichtlichen Härte führen würde und keine Gefahr einer Gewässerunreinigung durch die Ausnahme entsteht.

Ausnahmen bei der Festsetzung von Beiträgen und Gebühren bedürfen der Zustimmung des Stadtrates.

Art. 61

Anordnungen der Kontrollorgane

Die mit der Kontrolle der Abwasseranlagen beauftragten Beamten oder Beamtinnen sind in Fällen, wo Gefahr im Verzuge liegt, befugt, die zur Behebung der Gefahr erforderlichen Anordnungen zu verfügen und Bauarbeiten notfalls unverzüglich einzustellen.

Solche Verfügungen sind innert zwei Tagen schriftlich zu bestätigen und fallen dahin, wenn sie nicht innert nützlicher Frist von der Baukommission sanktioniert werden.

Art. 62

Rechtsschutz

Gegen Verfügungen und Entscheide der Baukommission kann innert 14 Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Stadtrat Gossau erhoben werden.

Gegen den Entscheid des Stadtrates kann innert gleicher Frist Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden. Betrifft der Entscheid Beiträge und Gebühren, geht der Rekurs an die Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen.

Gegen vorsorgliche Massnahmen und Vollstreckungsmassnahmen kann innert fünf Tagen seit Eröffnung Rekurs an das Baudepartement erhoben werden. Rekursen gegen Anordnungen gemäss Art. 61 kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Rekurse sind schriftlich einzureichen und haben eine Darstellung des Sachverhaltes, eine Begründung sowie einen Antrag zu enthalten. Sie sind zu unterzeichnen.

Art. 63

Strafen

Mit Haft oder Busse wird bestraft, wer:

- a) ohne Bewilligung Handlungen vornimmt, für die dieses Reglement eine Bewilligung vorschreibt;
- b) ohne Bewilligung von genehmigten Projekten abweicht, Bedingungen oder Auflagen von Bewilligungen verletzt oder den Verfügungen der zuständigen Behörden zuwiderhandelt.

Strafbar sind vorsätzliche und fahrlässige Übertretungen. Verantwortlich sind Grundeigentümer oder Grundeigentümerin, Bauherrschaft, Architekt oder Architektin und Unternehmer oder Unternehmerin.

Art. 64

Ersatzvornahme

Die Baukommission kann Fehlbare zur sofortigen Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen und Behebung rechtswidriger Zustände anhalten und nach erfolgloser Androhung die Ersatzvornahme anordnen. Für die entstehenden Kosten haftet der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin solidarisch mit dem oder der Fehlbaren.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 65

In-Kraft-Treten

Der Stadtrat setzt dieses Reglement nach der Genehmigung durch das Kant. Baudepartement in Kraft.

Art. 65bis

In-Kraft-Treten des 1. Nachtrages¹⁾

Der Stadtrat bestimmt das In-Kraft-Treten des 1. Nachtrages.

Art. 65ter

In-Kraft-Treten 2. Nachtrag²⁾

Der Stadtrat bestimmt das In-Kraft-Treten des 2. Nachtrags.

Art. 66

Übergangsbestimmungen

Bauten und Anlagen, die vor In-Kraft-Treten des neuen Reglements angeschlossen wurden, sind nach dem alten Reglement abzurechnen.

Die zurzeit des In-Kraft-Tretens noch nicht erledigten Gesuche um Erteilung der Kanalisationsbewilligung sind nach den Vorschriften dieses Reglements zu behandeln.

Art. 66bis

Übergangsbestimmungen für 1. Nachtrag¹⁾

Flächenbeiträge werden nach altem Recht veranlagt, wenn der Anschluss an die Kanalisation vor In-Kraft-Treten des 1. Nachtrages möglich war.

Anschlussbeiträge werden nach altem Recht veranlagt, wenn das Gebäude vor In-Kraft-Treten des 1. Nachtrages bezugsbereit oder betriebsbereit war, oder der Zeitwert rechtskräftig ermittelt war.

Nachzahlungen werden nach altem Recht veranlagt, wenn die Wertvermehrung vor In-Kraft-Treten des 1. Nachtrages rechtskräftig ermittelt war.

Art. 67

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit der In-Kraft-Setzung dieses Abwasserreglements werden das Reglement für den Bau und den Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen vom 13. Oktober 1965, die Vereinbarung zwischen der Politischen Gemeinde Gossau und der Dorfkorporation Gossau betreffend das Kanalisationswesen vom 13./20. Oktober 1965 sowie die Gebühren- und Beitragsordnung für die Abnahme und Reinigung von Abwasser durch die Dorfkorporation Gossau vom 29. Dezember 1965 aufgehoben.

Vom Gemeinderat erlassen am 5. Dezember 1984

Gemeinderat Gossau

Johann C. Krapf
Gemeindammann

Willi Erni
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt am: 25. Januar 1985

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 11. April 1985

In Kraft gesetzt auf: 1. Mai 1985

1. Nachtrag¹⁾

Vom Gemeinderat erlassen am 16. April 1997.

Gemeinderat Gossau

Johann C. Krapf
Gemeindammann

Toni Inauen
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 3. Mai 1997 bis 2. Juni 1997.

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt:

Art. 43 + 44	auf 1. Juli 1997
Art. 45 - 54	auf 1. Januar 1998
Art. 54bis - 54sexies	auf 1. Juli 1997
Art. 55 - 56quater	auf 1. April 1998
Art. 57 - 59ter	auf 1. Juli 1997

Eine Genehmigung des Baudepartements ist nicht notwendig.

Dieser Neudruck verwendet die Begriffe der Gemeindeordnung der Stadt Gossau, welche ab 1.1.2001 in Kraft ist. Im Neudruck sind die männliche und die weibliche Schreibweise sowie die neue Rechtschreibung berücksichtigt.

2. Nachtrag²⁾

Gossau, 25. September 2013

Stadtrat Gossau

Alex Brühwiler
Stadtpräsident

Toni Inauen
Stadtschreiber

Vom Stadtparlament erlassen am 5. November 2013.

Stadtparlament

Fredi Mosberger
Präsident

Toni Inauen
Stadtschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 18. November bis 27. Dezember 2013.

Der Stadtrat hat den 2. Nachtrag auf 30. Dezember 2013 in Kraft gesetzt.